

## Förderprogramm Abriss unansehnlicher Wohngebäude in der Stadt Wadern

### Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen

#### § 1 Ziel und Zweckbestimmung

Das Förderprogramm soll den Abriss von Leerständen fördern, bei denen sonstige Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung ausgeschöpft sind und die nicht mit sonstigen Fördermitteln abgerissen werden können.

Ziel des Abrissprogramms ist die qualitative Aufwertung einer leerstandsbedingten Problemsituation in einem Straßenzug, einem Viertel oder einem sonstigen Teilbereich der Stadt. Leerstandsbedingte Problemsituationen können aus sozialen, städtebaulichen, demografischen, wirtschaftlichen oder ähnlichen Missständen heraus entstehen.

Förderfähige Objekte sind ältere Bausubstanzen, die dem Ortsbild abträglich sind.

Ältere Bausubstanzen im Sinne dieser Vorschrift sind grundsätzlich Bauten, welche vor mehr als 45 Jahren **zulässigerweise** errichtet und an denen seit dieser Zeit auch keine grundlegenden Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Das Alter der Bausubstanz ist durch den Antragsteller glaubhaft darzulegen.

#### § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für die Anwendung des Förderprogramms umfasst alle im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Wadern auch in sonstigen Bereichen außerhalb des definierten Geltungsbereiches und außerhalb der festgelegten Leerstandsdefinition die Förderung von Abrissmaßnahmen unterstützen.

#### § 3 Antragsteller

Förderberechtigt sind grundsätzlich alle Privatpersonen, die Eigentümer von Gebäuden nach den genannten Kriterien sind, auch die Stadt Wadern selbst und mit ihr verbundene Gesellschaften. Der Antrag ist bei der Stadt Wadern in schriftlicher Form und vom Eigentümer selbst einzureichen, der einen entsprechenden Nachweis darüber erbringt (Grundbuchauszug).

Der Antragsteller versichert mit dem Antrag, dass sonstige Versuche zur Wiedernutzung des Gebäudes zu keinem Erfolg führten und der Abriss als letzte Option angesehen wird.

#### **§ 4 Maßnahmenbeginn und Zweckbindung**

Der Eigentümer bestätigt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Die Förderzuwendung ersetzt ausdrücklich nicht die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Gesetzen und Verordnungen notwendigen Genehmigungen.

#### **§ 5 Art, Höhe und Abwicklung der Förderung**

Das Objekt muss grundsätzlich 45 Jahre alt sein oder eine Bauruine, die Gefährdungspotential (Einsturzgefahr o.ä.) aufweist. Der Abriss des Objekts trägt zur Verschönerung des Ortsbildes bei.

Die Förderung für das Objekt wird nach dem Kubus des Objekts berechnet. Zum Objekt gehören alle zum Abriss vorgesehenen Anbauten, Nebengebäude usw.

Es werden 5,00 €/m<sup>3</sup> gezahlt. Die Maximalförderung beträgt 5.000,00 € je Objekt.

Ist das Objekt einseitig oder zweiseitig an die bestehende Bebauung angebaut, so erfolgt ein zusätzlicher Zuschuss, wenn am Nachbargebäude eine Giebelsanierung erfolgen muss. Es wird je auszuführende Giebelsanierung ein Zuschuss von 1.000,00 € zusätzlich gezahlt.

Die Gesamtförderhöhe je Objekt ist auf maximal 7.000,00 € begrenzt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt mit dem Nachweis des Abschlusses der Arbeiten und der Vorlage von Rechnungen (auch über förderfähige Begleitmaßnahmen). Der Antragsteller versichert mit der Antragstellung eine zielgerichtete und sachgemäße Verwendung der Fördermittel.

Die Stadt Wadern (Beschlussgremium siehe § 7) entscheidet im Einzelfall über die Gewährung der Fördermittel, ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Förderzusage erteilt wurde.

Der Zuschuss selbst ist nicht übertragbar, er kann generell je Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden.

#### **§ 6 Zurückliegende Förderung**

Wurde ein nach den Kriterien dieses Abrissprogramms grundsätzlich förderfähiges Gebäude innerhalb der vergangenen 15 Jahre mit Fördermitteln aus Dorferneuerung oder Sanierungsgebieten gefördert, besteht kein Anspruch auf eine Förderung mit Mitteln aus dem Abrissprogramm.

Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn die vergangene Förderzuweisung und der durch den Abriss des Gebäudes erreichte Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

## **§ 7 Beschlussgremium**

Die eingehenden Anträge werden grundsätzlich entsprechend dem Eingangsdatum bei der Stadt Wadern bearbeitet.

Der Ausschuss für Finanzen, Personal, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Kultur ist dazu berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Förderprogramm sowie den darin enthaltenen Festlegungen zuzulassen, sofern die Zielsetzungen des Programms erfüllt werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Wadern die Zustimmung zum ‚vorzeitigen Maßnahmenbeginn‘ gewähren.

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen, jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Kultur.

## **§ 8 Ergänzende Regelungen**

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen steht die Förderung grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt, d.h. eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende finanzielle Mittel für dieses Programm bereitstehen.

Bei der Förderung handelt es sich dem Grunde nach um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für die in diesem Programm näher formulierten Förderzwecke.

Die gemäß § 5 Abs. 1 dieses Förderprogramms vorgegebene Bindefrist ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten. Sollte hiergegen verstoßen werden, so hat der Zuwendungsgeber das Recht, den Förderbetrag bzw. Teile davon entsprechend zurückzufordern. In diesem Falle kann ab dem Zeitpunkt des Wegfalles der Fördervoraussetzungen auch eine Verzinsung mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 27 BGB verlangt werden.

Nach Abschluss der Prüfung und Kontrolle der Unterlagen durch die Stadt Wadern sowie durch den zuständigen Ausschuss für Finanzen, Personal, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Kultur wird die Stadtkasse angewiesen, den sich ergebenden Zuwendungsbetrag auf ein von dem Antragsteller anzugebendes Konto zu überweisen. Alle Zuwendungen werden dabei bargeldlos abgewickelt. Der Antragsteller wird entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des Antragstellers, bei entsprechender Rechtsverpflichtung sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Davon losgelöst bleibt die ggf. nach sonstigen Vorschriften bestehende Auskunftspflicht der Stadt Wadern bestehen.

Anspruch auf die Auszahlung des Zuschusses hat nur der Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.

Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der Aktivität des Antragstellers eine dem Förderziel entgegenlaufende städtebauliche Entwicklung eingeleitet bzw. begünstigt wird.

Der Antragsteller hat gegenüber der Stadt Wadern vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er versichert, dass ihm die Förderrichtlinien bekannt sind und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwandt wurden/werden.

Zuständige Stelle für die Beratung, Antragstellung sowie Sachbearbeitung ist die Stadt Wadern, Marktplatz 13, 66687 Wadern.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderprogramm ist das für die Stadt Wadern zuständige Gericht.

Wadern, 30.10.2020

Jochen Kuttler  
Bürgermeister